

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des
Befristungsrechts im Wissenschaftsbereich
Referentenentwurf

11.06.2026

1 Einleitung

Für den akademischen Heilberuf Psychotherapeut*in ist es essenziell, dass Berufsangehörige als Wissenschaftler*innen selbst die Psychotherapie weiterentwickeln und erste Ansprechpartner*innen sind in der Grundlagen-, Therapie- und Versorgungsforschung psychischer Erkrankungen sowie der Forschung zu Wechselwirkungen zwischen körperlichen Erkrankungen und psychischen Prozessen. Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) begrüßt daher die Regelungen zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVtrG), die die Vereinbarkeit einer Weiterbildung von Psychotherapeut*innen mit einer wissenschaftlichen Qualifizierung deutlich verbessern.

Psychotherapeut*innen brauchen angemessene Rahmenbedingungen, um sich zunächst im Studium klinisch-praktisch und wissenschaftlich für die Versorgung und die Forschung zu qualifizieren. Dabei gehört es zum Wesen eines akademischen Heilberufs, in Forschung und Lehre insbesondere auch von Angehörigen des eigenen Berufes angeleitet zu werden. Daher setzt das 2019 im Psychotherapeutengesetz geregelte Studium voraus, dass Lehrende neben der wissenschaftlichen Qualifikation auch eine Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in haben. Dies gilt vor allem auch für Hochschullehrer*innen, die im Rahmen ihrer Professur eine Hochschulambulanz leiten. Eine Vereinbarkeit von psychotherapeutischer Weiterbildung und wissenschaftlicher Qualifizierung ist somit zwingend, damit Berufsangehörige nach dem Studium die eigene Fachdisziplin weiterentwickeln und als Lehrende die Erkenntnisse an den akademischen Nachwuchs weitergeben können. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Befristungsrechts im Wissenschaftsbereich werden dafür die notwendigen Weichen gestellt, die es Promovierenden und Postdoktorand*innen auch im Bereich Psychotherapie ermöglichen, eine wissenschaftliche Qualifizierung und eine psychotherapeutische Weiterbildung zu vereinbaren.

2 Änderungen des ÄArbVtrG tragen zur Vereinbarkeit von Weiterbildung und wissenschaftlicher Qualifizierung bei

Die BPtK begrüßt den im Referentenentwurf vorgenommenen Wegfall des Anwendungsvorrangs des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) vor dem ÄArbVtrG sowie den Einbezug einer wissenschaftlichen Qualifizierung neben einer Weiterbildung als sachlichen Grund für eine Befristung (Ergänzung in § 1 Absatz 1 ÄArbVtrG). Befristete Arbeitsverträge mit medizinischem und psychotherapeutischem Personal nach dem ÄArbVtrG sind damit auch an Hochschulen und Forschungseinrichtungen zulässig. Damit wird gewährleistet, dass der sachliche Anwendungsbereich des ÄArbVtrG nicht auf die ärztliche und psychotherapeutische Weiterbildung außerhalb von Hochschulen und Forschungs-

einrichtungen, insbesondere auf Krankenhäuser kommunaler, kirchlicher oder freier Träger, beschränkt ist. Der Wegfall des Anwendungsvorrangs des WissZeitVG ermöglicht es den Hochschulen, ihre auch in den Heilberufekammergesetzen der Länder ausdrücklich hervorgehobene Rolle als Einrichtungen der klinischen Weiterbildung wahrzunehmen.

Die Möglichkeit einer Verlängerung der Befristung nach § 1 Absatz 3 ÄArbVtrG um maximal zwei Jahre durch den neu eingefügten Absatz 4 a macht es dem wissenschaftlichen Nachwuchs im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie möglich, sich gleichzeitig an einer nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften als Hochschule oder Forschungseinrichtung anerkannten Einrichtung oder an einer Hochschulklinik nach § 108 Nummer 1 SGB V wissenschaftlich zu qualifizieren und einer hauptberuflichen Tätigkeit im Rahmen einer Weiterbildung nachzugehen. Der höhere Zeitbedarf, den eine parallele oder konsekutive wissenschaftliche und klinische Qualifizierung (Weiterbildung) mit sich bringt, wird dadurch berücksichtigt. Eine Verlängerung der Befristungsmöglichkeit um drei Jahre würde nach Einschätzung der BPTK den besonderen Bedürfnissen bei einer Kombination von wissenschaftlicher Qualifizierung und Weiterbildung allerdings noch mehr entgegenkommen.

3 Änderungsbedarf in § 1 Absatz 6 neu ÄArbVtrG

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des ÄArbVtrG auf Psychotherapeut*innen, deren Beschäftigung der Spezialisierung oder dem Erwerb einer Zusatzbezeichnung dient, trägt dem Umstand Rechnung, dass Psychotherapeut*innen wie auch Ärzt*innen weitere Zusatzqualifikationen erwerben können. Sie wird deshalb ausdrücklich begrüßt.

Nicht nachvollziehbar ist die Vermeidung des Begriffs „Fachpsychotherapeut“. Die Begriffe „Facharzt“ und „Fachpsychotherapeut“ werden gleichermaßen und eindeutig auf der Grundlage der Heilberufekammergesetze und Weiterbildungsordnungen verliehen. Für Ärzt*innen wird der Begriff „Facharzt“ in § 1 Absatz 1 ÄArbVtrG genutzt. Bei Psychotherapeut*innen wird dagegen in § 1 Absatz 6 ÄArbVtrG auf die Bezeichnung „Fachpsychotherapeut“ verzichtet und stattdessen eine Definition unter Verweis auf § 95c SGB V verwendet. Das ist nicht notwendig, ein gleichlautender Verweis für Ärzt*innen auf § 95a SGB V ist im Gesetzestext ebenfalls nicht enthalten. Die BPTK regt daher folgende Änderung an.

Änderungsvorschlag zu Artikel 2 Nummer 4

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Beschäftigung eines Psychotherapeuten im Rahmen einer zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung

~~zum Fachpsychotherapeuten nach § 95 c Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch~~ oder des Erwerbs einer Spezialisierung oder einer Zusatzbezeichnung.“

Begründung:

Absatz 6 gewährleistet die Anwendbarkeit des ÄArbVtrG auch auf Psychotherapeut*innen im Rahmen einer zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in. Die Nutzung des Begriffs „Fachpsychotherapeut“ statt eines Verweises auf sozialrechtliche Regelungen in § 95c SGB V gewährleistet den Gleichklang der Formulierung für Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen im ÄArbVtrG und vermeidet Missverständnisse insbesondere bezüglich der rechtlichen Grundlage der Anerkennung der Bezeichnungen.